

Auf Veranlassung des Landratsamtes Miltenberg erfolgt folgende

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Otterbachquelle der Wasserversorgung der Stadt Amorbach vom 02.03.2021 wurde am 06.03.2021 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Main-Echo, Bote vom Untermain) veröffentlicht.

Die Verordnung kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 01.04.2021 bis einschließlich 14.04.2021** gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. Art. 27 a Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auf der Internetseite der Stadt Amorbach unter

<https://www.amorbach.de/wp-content/uploads/2021/03/Verordnung-Wasserschutzgebiet-Otterbachquelle.pdf>

abgerufen und eingesehen werden.

Die gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG vorzunehmende Auslegung der Verordnung wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zusätzlich kann die Verordnung mit der Heftung der festgestellten Planunterlagen im Zeitraum vom 01.04.2021 bis einschließlich 14.04.2021 **nach vorheriger Terminvereinbarung** (Tel.: 209-12; Herr Köhler) während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Amorbach eingesehen werden.

Amorbach, 16.03.2021

STADT AMORBACH

Schmitt

Erster Bürgermeister